



AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS IN OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen,
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 20.

Opatów, am 15. Oktober 1916.

INHALT: 1. Unterstützungen aus Anlass des Namensfestes Seiner Majestät des Kaisers und Königs. — 2. Allerhöchste Auszeichnungen. — 3. Verordnung des Armeoberkommandanten Nr. 69 vom 20. September 1916, über die Erhöhung der Postgebühren. — 4. Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 7. August 1916 Nr. 63. — 5. Kundmachung betreff. Errichtung von Ernteposten. — 6. Kundmachung betreff. Approvisionierung. — 7. Forcierung der Getreideaufbringung. — 8. Verordnung über den Verkehr mit Kartoffeln. — 9. Betriebsaufnahme der Kartoffeln-Verbrauchenden Industrien. — 10. Kundmachung betreffend Regelung des Melasseverkehrs. — 11. Vermaelzungsverbot für Maelzereien und Brauereien. — 12. Kundmachung betreff. Beschlagnahme von Watte. — 13. Kundmachung betreffend die Verwendung von Leuchtpetroleum. — 14. Kundmachung betreffend Beschlagnahme von Betonrundeisen. — 15. Rosskastanien und Eichelsammlung. — 16. Beschlagnahme von Hülsenfrüchten u. Kleearten. — 17. Kundmachung betreffend Belohnungen für die Anzeiger oder Zustandebringer des Beschädigers einer Telegraphen- oder Telephonleitung. — 18. Erlass des k. u. k. Armeoberkommandos vom 6. Juni 1916, Schulverein »Polska Macierz Szkolna« in Polen. — 19. Kundmachung betreff. Einziehung der Nickelmünzen à 20 h und Ausgabe von Eisenmünzen à 20 h. — 20. Kundmachung betreffend Bekämpfung des Banditismus. — 21. Kundmachung betreff. Beistellung von Vorspannen. — 22. Kontribution der Gemeinde Malkowice, u. der Ortschaften Bidziny u. Kuniec. — 23. Verzeichnis über die beim k. u. k. Militärgerichte in Opatów abgeurteilten Personen. — 24. Verzeichnis über die beim k. u. k. Kreisgerichte Opatów abgestraften Personen. — 25. Verlustanzeige.

1.

Unterstützungen aus Anlass des Namensfestes Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Aus Anlass des Namensfestes Seiner Majestät des Kaisers und Königs Franz Josef I habe ich behufs Verherrlichung dieses feierlichen Tages nachstehende Spenden für wohlthätige Zwecke gewidmet:

- 1) dem Kreisbürgerkomitee zur Verteilung als Unterstützungen unter die arme Bevölkerung, für Spitäler, Volksküchen, Kinderschutzanstalten u. s. w. 15.000 K.;
- 2) dem Wohltätigkeitsvereine »Linax Hacedek« in Ostrowiec 1.000 K.;

- 3) dem Dozór Bożniczy in Ożarów 500 K.;
- 4) dem Pfarrkomitee in Waśniów für Reparaturarbeiten der durch Kriegsereignisse stark geschädigten Kirchen 500 K.

2.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung allergnädigst zu verleihen geruht.

- 1) Den Franz Josefs Orden am Bande der Tap-

ferkeitsmedaille dem k. u. k. Leiter des Kreisgerichtes Opatów Bezirksrichter Maryan Zwoliński.

2) Das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille dem k. u. k. Kreisschulinspektor Venzel Zajaczkowski in Opatów.

3) Das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille dem k. u. k. Gendarmerie-Wachtmeister Johann Barth.

4) Das Eiserne Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille dem k. u. k. Feuerwerker Stefan Stolle (zugeteilt dem landwirtschaftlichen Referate).

5) Das Eiserne Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille dem Zugführer Wilhelm Koczón, dem Korporal Otto Krischke, dem Korp. Siegfried Batschis, den Offiziersdienern Prokop Liuteh und Johann Habada.

Die feierliche Dekorierung der Genannten fand am 4. Oktober l. J. nach dem Hochamte aus Anlass des Allerhöchsten Namenstages statt.

3.

Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 20. September 1916, über die Erhöhung der Postgebühren. Nr. 69.

§ 1.

Vom 1. Oktober 1916 an werden die Postgebühren für den inneren Verkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen sowie für den Verkehr mit dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Serbien und Albanien, mit Montenegro, Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina wie folgt festgesetzt:

1. Briefe:

Für einen Brief bis 20 g 15 h
für je weitere 20 g 5 h

2. Postkarten:

Für eine einfache Postkarte oder jeden Teil einer Doppelpostkarte, und zwar:
a) für eine von der Postverwaltung ausgegebene Postkarte mit eingedrucktem Postwertzeichen 8 h
b) sonst 10 h

3. Drucksachen:

Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg) 3 h

4. Warenproben:

Für je 50 g (Höchstgewicht 350 g) 5 h
wenigstens aber 10 h

5. Mischsendungen (aus Drucksachen und Warenproben zusammengepackte Sendungen):

Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg) 5 h
wenigstens aber 10 h

6. Einschreibgebühr:

Für jede Sendung 25 h

7. Wertbriefe:

a) die Gebühr wie für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte und
b) die Wertgebühr:
für je 300 K des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon 10 h
Die Gesamtgebühr für einen Wertbrief beträgt wenigstens 60 h

8. Pakete:

bis 5 kg 80 h

9. Postanweisungen:

Die Gebühr setzt sich zusammen:
a) aus der Grundgebühr von 15 h
für jede Postanweisung,
b) aus der Wertgebühr von 5 h
für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

10. Mit Nachnahme belastete Pakete:

Gebühren bei der Aufgabe:
a) die Gebühr für die Sendung wie für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme,
b) die Vorzeigegebühr von 10 h
Gebühren im Falle der Einlösung der Nachnahme:
Für die Übermittlung des eingezogenen Betrages wird die gewöhnliche Postanweisungsgebühr eingehoben.
Sie wird vom Nachnahmebetrag abgezogen.

11. Avisogebühr:

Für die Zustellung einer Postanweisung oder eines Avisos zu einem rekommandierten Briefe, Wertbriefe oder Pakete 5 h

12. Für die Benachrichtigung über unbestellbare Pakete:

Die Gebühr beträgt 25 h
Sie ist bei der Ausfolgung des Benachrichtigungsschreibens zu entrichten.

13. Für die Auszahlungsermächtigung:

bei Verlust usw. einer Postanweisung:
Die Gebühr beträgt 25 h

Sie ist bei Anmeldung des Verlustes usw. zu entrichten.

14. Für die Nachforschung nach der richtigen Abgabe einer bescheinigten Sendung:

Die Gebühr beträgt 25 h

Sie ist bei Stellung des Verlangens nach Nachforschung zu entrichten.

15. Verzollungsgebühr:

für die postamtliche Freimachung:

für jedes Paket 25 h

für jede Briefpostsendung 5 h

§ 2.

Diese Gebühren treten nur für jene Gattungen von Sendungen in Kraft, welche in den eingangs erwähnten Verkehrsbeziehungen jeweilig zugelassen sind.

§ 3.

Für die im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau zugelassenen Briefpostsendungen gelten die gleichen Gebühren.

Die Postanweisungsgebühr im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau beträgt 25 h für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

4.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 7. August 1916 Nr. 63.

Einsetzung des Gouvernementsschulrates.

Auf Grund der Genehmigung des Armeeeoberkommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zur Beratung des Mil.-Generalgouvernements auf dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens und der Schulaufsicht wird der »Gouvernementsschulrat« eingesetzt.

§ 2.

Der Begutachtung des Gouvernementsschulrates unterliegen alle Angelegenheiten, die das Unterrichts- und Erziehungswesen oder die Schulaufsicht im ganzen Militär-Generalgouvernement betreffen oder vom Militärgeneralgouverneur fallweise zugewiesen wurden.

Demnach gehört in Fragen des Unterrichts- und Erziehungswesens sowie der Schulaufsicht zum Wir-

kungskreise des Gouvernementsschulrates insbesondere die Begutachtung:

a) der vom Mil.-Gen.-Gouvernement zu erlassenden Verordnungen und Normalerlässe;

b) der Jahresvoranschläge;

c) der Normallehrpläne, Lehrbücher, Lehrmittel und Lehrbehelfe;

d) der Errichtung, Fortführung, Erweiterung und Schliessung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten;

e) der Subventionierung von privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Der Gouvernementsschulrat kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch aus eigener Initiative dem Mil.-Gen.-Gouvernement Anträge und Gutachten vorlegen.

§ 3.

Vorsitzender des Gouvernementsschulrates ist der Chef des Zivillandeskommissariates.

Mitglieder des Gouvernementsschulrates sind:

a) drei Vertreter der katholischen Kirche, je ein Vertreter der protestantischen und jüdischen Religionsgesellschaft;

b) vier Fachmänner des Schulwesens;

c) je ein Vertreter der Städte Kielce, Lublin, Piotrków und Radom;

d) sechs Vertreter des Zentralhilfskomitees;

e) ein Vertreter des Vereines »Polska Macierz Szkolna«.

Der Vorstand der Schulabteilung des Mil.-Gen.-Gouvernements, die dem Militär-Generalgouvernement zugeteilten Schulaufsichtsorgane und die fallweise entsendeten behördlichen Vertreter haben an den Beratungen teilzunehmen und die in Beratung stehenden Entwürfe des Militär-Generalgouvernements zu begründen.

Der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements ist Stellvertreter des Vorsitzenden und tritt bei dessen Abwesenheit in seine Rechte.

§ 4.

Die im § 3 lit. a bezeichneten Vertreter ernennt der Militär-Generalgouverneur, und zwar die Vertreter der katholischen Kirche nach Anhörung der Bischöfe in Kielce, Sandomierz und Lublin, den Vertreter der protestantischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der evangelisch-augsburgischen Superintendentur in Lublin, den Vertreter der jüdischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der jüdischen Kultusgemeinden in Kielce, Lublin, Piotrków und Radom.

Die im § 3 lit. b bezeichneten Fachmänner ernennt der Militär-Generalgouverneur auf Grund der Anträge des Zentralhilfskomitees in Lublin. Die An-

träge werden dem Militärgeneralgouvernement in der Weise vorgelegt, dass für jeden der vier Fachmänner je drei Personen in Vorschlag gebracht werden.

Die im § 3 lit. c bezeichneten Vertreter werden von der Stadtgemeindevertretung, oder, wenn eine solche nicht besteht, vom städtischen Hilfskomitee entsendet.

Die im § 3 lit. d bezeichneten Vertreter werden vom Zentralhilfskomitee aus seiner Mitte oder aus sonstigen fachkundigen Personen entsendet.

Der im § 3 lit. e bezeichnete Vertreter wird vom Zentralbureau des Vereines »Polska Macierz Szkolna« in Lublin entsendet.

Die Entsendung der im § 3 lit. c, d, e bezeichneten Vertreter bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouverneurs.

Wenn eine Erklärung des Bischofs, der Superintendentur, der Kultusgemeinden oder des Zentralhilfskomitees, eine Entsendung durch die Stadtgemeindevertretung, das städtische Hilfskomitee, durch das Zentralhilfskomitee oder durch das Zentralbureau des Vereines »Polska Macierz Szkolna« innerhalb vier Wochen nach der hierauf gerichteten Einladung des Militär-Generalgouvernements unterbleibt so ernennt der Militär-Generalgouverneur eine entsprechende Zahl von Mitgliedern, die zur Vertretung derselben oder gleichartiger Interessen berufen erscheinen.

§ 5.

Der Gouvernementsschulrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Seine Gutachten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 3, lit. a—e) erstattet. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, kann jedoch bei gleichgeteilten Stimmen entscheiden.

Der Protokollführer wird vom Militär-Generalgouverneur bestimmt.

§ 6.

Mit Zustimmung des Militär-Generalgouverneurs kann der Gouvernementsschulrat auch Personen, die ihm nicht angehören, mit der Ausarbeitung von Gutachten und Erstattung von Berichten betrauen.

§ 7.

Verfügungen und Entscheidungen des Militärgeneralgouverneurs, die in Angelegenheiten des Wirkungskreises des Gouvernementsschulrates dringlichkeitshalber ohne dessen Begutachtung getroffen wurden, sind dem Gouvernementsschulrate in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8.

Den ausserhalb des Standortes des Militärgeneralgouvernements wohnhaften Mitgliedern des Gouvernementsschulrates gebührt für die Zu- und Heimreise der Ersatz der baren Wagen- und Eisenbahnfahrtauslagen (II Klasse), sowie tägliche Diäten von zwanzig Kronen für jeden Sitzungstag und für jeden für die Reise aufgewendeten vollen Reisetag.

§ 9.

Die Mitglieder des Gouvernementsschulrates können sich vom Zustande und dem Betriebe der öffentlichen und Privatschulen durch persönliche Wahrnehmung überzeugen; Anträge auf Grund dieser Wahrnehmungen sind dem Militär-Generalgouvernement schriftlich vorzulegen. Soweit die Mitglieder nicht vom zuständigen Kommando mit Aufgaben der Schulaufsicht betraut sind, haben sie sich auf die Erstattung dieser Anträge zu beschränken. Sie dürfen gegenüber den Schulverwaltern, Lehr- und Aufsichtsorganen keinerlei Anregungen vorbringen, die den Anschein behördlicher Verfügungen wachrufen könnten.

§ 10.

Die Mitglieder des Gouvernementsschulrates haben über die Beratungen strengstes Stillschweigen zu beobachten. Die Einhaltung dieser Pflicht ist beim Eintritt dem Vorsitzenden durch Handschlag zu geloben.

§ 11.

Der Militär-Generalgouverneur kann einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben oder den Gouvernementsschulrat auflösen.

§ 12.

Der Militär-Generalgouverneur bestimmt auf Antrag des Gouvernementsschulrates aus den Mitgliedern desselben zwei oder drei Mitglieder als Ausschuss des Gouvernementsschulrates. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorstand der Schubabteilung des Militär-Generalgouvernements. Dem Ausschusse wird ein weiterer Beamter des Militär-Generalgouvernements fallweise zugeteilt. Der Ausschuss hat an der Vorbereitung der Geschäfte mitzuwirken, die zur Beratung im Gouvernementsschulrate gelangen sollen.

Der Ausschuss wird vom Vorstande der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements wenigstens einmal monatlich einberufen.

Die Ausschussmitglieder haben keinen Anspruch auf die im § 8 erwähnten Reise- und Diätengebühren.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Karl Kuk m. p., Feldzeugmeister.

5.

Etablierung von Ernteposten.

Behufs Aufbringung des vorgeschriebenen Kontingentes und Durchführung des Abschubes werden seitens der L. A. Ernteposten etabliert und hiezu zwei oder drei Gemeinden des Kreises einem solchen Posten als Ernterayon zugewiesen.

Die Standorte der Ernteposten sind folgende:

Opatów, Modliborzyce, Waśniów, Ostrowiec, Sadowie, Wojciechowice und Ożarów.

Den Ernteposten fallen folgende Obliegenheiten zu:

1) Die Aufbringung des Getreidekontingentes mit allen Mitteln zu fördern. Es haben sonach die Ernteposten die landwirtschaftliche Bevölkerung zum raschen Abbruch der Getreidevorräte anzuhalten, sich über den Fortgang des Drusches stetig zu überzeugen und Säumige sowie Leute, die den Drusch aus spekulativen Gründen verzögern, den Vorstand der L. A. zu melden.

2) Den Abschub des Getreidekontingentes zu beschleunigen und hiezu die volle Ausnützung aller verfügbaren Fuhrwerke von den Grundbesitzern zu fordern. Hiebei haben auch die Nichtproduzenten (insbesondere die Juden, die über zahlreiches Fuhrwerk verfügen) den Grundbesitzern zu helfen.

Da die L. A. die ihr zugewiesenen Lastautos aus hilfsweise gegen Vergütung für den Abschub zur Verfügung stellen kann, haben die Kommandanten der Ernteposten dafür zu sorgen, dass das Getreide, wo solches in grösseren Mengen abgedroschen vorhanden ist, durch die Besitzer nach Ortschaften überführt werde, die entlang einer für Lastautos befahrbaren Strasse liegen. Für die Sicherung dieser bereitgestellten Vorräte haben die abschiebenden Besitzer selbst Sorge zu tragen und sich diesbezüglich mit den Ortsvorstehern ins Einvernehmen zu setzen. Jene Besitzer, die den Abschub von Kontingentgetreide mittels der Lastautos wünschen, haben dies den Ernteposten-Kommandanten unter Angabe der nachstehenden Daten bekanntzugeben:

a) Säckeanzahl,

b) Getreidegattung,

c) Tag, Stunde und Ort der Bereitstellung der Vorräte. Diese Daten sind durch den Ernteposten-Kommandanten der L. A. telephonisch zu melden. Bei dieser

telephonischen Mitteilung soll entweder der Besitzer oder ein Stellvertreter desselben anwesend sein. Im ersten Falle kann der Ernteposten-Kommandant sogleich nach der mit der L. A. erfolgten Rücksprache den Besitzer darüber informieren, ob der vorgeschlagene Abschubstermin eingehalten werden könne oder aber ob seitens der L. A. ein anderer Termin festgesetzt werden sei. Im zweiten Falle erhält der von Besitzer entsendete Stellvertreter von Ernteposten-Kommandanten eine schriftliche Verständigung über den von der L. A. festgesetzten Abholungstermin, den der Stellvertreter den Besitzer sogleich zu überbringen hat.

Hinsichtlich der Verrechnung des Getreides ist einzig und allein die Abwage bei der Übernahmestelle (Monopolmagazin) massgebend. Besitzer, die mittels der Bahn Getreide zur Abfuhr bringen, haben zur Vermeidung von Reklamationen stets einen Begleiter beizustellen. Die Beistellung eines mit einer Vollmacht versehenen Stellvertreters ist weiters noch dann notwendig, wenn der rechtmässige Besitzer des zur Abfuhr gelangenden Kontingentgetreides gelegentlich der Übergabe bzw. Übernahme an das Monopolmagazin persönlich nicht anwesend sein kann.

Für alle Schäden, die sich aus Leerfahrten, ungerichtlichem Warten der Lastautos, kurz gesagt aus dem Verschulden des Besitzers oder seines Dienstpersonals ergeben, haftet der Besitzer, der die Autos angesprochen hat.

Die Beistellung der Autos ist keinesfalls als eine Pflicht der L. A. sondern nur als eine Aushilfe derselben anzusehen. Hingegen ist es Pflicht jedes Besitzers ohne sich auf diese Aushilfe unbedingt zu verlassen, mit den eigenen Transportmitteln das Kontingentgetreide an die Magazine abzuschicken. Dies hat unter allen Umständen dann zu erfolgen, wenn infolge der Wegbeschaffenheit oder infolge starker Inanspruchnahme der Autos die Beistellung überhaupt nicht möglich ist. Wo immer die Ernteposten ihren Dienst ausüben, haben sie den Grundbesitzern nachdrücklichst zu erklären, dass der Abbruch und der Abschub des Getreides mit eigenen Mitteln zu beschleunigen ist.

Die vorgeschriebenen Monats-Kontingente müssen bis zum festgesetzten Ablieferungstermin unbedingt bei den Magazinen zur Ablieferung gelangen. Dawiderhandelnde haben im Sinne der erlassenen Verordnungen eine Geldstrafe von 60 K pro Meterzentner des nicht zur Ablieferung gebrachten Getreidequantums zu gewärtigen.

3) Obliegt den Ernteposten gelegentlich der Dienstgänge im Rayone die Kontrolle des Fuhrwerksverkehrs zur Verhinderung des unbefugten Handels und Schmuggels mit landwirtschaftlichen Produkten.

Leute, die beim Schmuggel betreffen werden, sind sogleich zu arretieren und dem Gendarmerieposten zu

überstellen. Das geschmuggelte Gut sowie die Fuhrwerke sind zu konfiszieren und dem Gendarmerieposten zu übergeben, der die Überstellung an das Kreiskommando durchführen wird.

Von der Aufstellung der Ernteposten werden die Wojts zur Verlautbarung dieser Institution an die Bevölkerung verständigt werden.

Auf Grund der bisher gepflogenen Erhebungen wird seitens der Bevölkerung der Kartoffelernte nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt. Bei der grossen Wichtigkeit, die den Kartoffeln bei der Ernährung der Armee und des Hinterlandes zukommt, ist es nötig, dass die Ernteposten mit allen Mitteln die Bevölkerung zur Einbringung der Kartoffel anhalten.

Sollte ein Ernteposten die Wahrnehmung machen, dass die Kartoffel irgendwo absichtlich nicht eingekernt werden, so hat er dies sofort der L. A. zu melden, worauf diese die zwangsweise Einbringung der Kartoffel auf Kosten der betreffenden Gemeinden durch Zivilarbeiter-Abteilungen verfügen und die Konfiskation der so geernteten Kartoffel anordnen wird.

6.

E. Nr. 23.508.

Nachtrag zur Approvisionierungskundmachung.

Im Nachhange zur Kreiskommando-Verordnung E. Nr. 19533 (verlautbart im Amtsblatt Nr. 17, Pkt. 1 vom 1/9. 1916) wird ergänzend verfügt:

Die Produzenten erhalten vom Soltys ihres Ortes je ein Beschlagnahmszertifikat, auf dem die im Laufe des Jahres abzuliefernden Getreidesorten, Getreidemengen und die Ablieferungstermine für jeden einzelnen Produzenten ersichtlich gemacht sind. Die Nichtannahme eines Zertifikates durch den Produzenten ist unstatthaft und wird vorkommenden Falles den Umständen entsprechend geahndet werden.

Ist ein Produzent bei der Zustellung des Zertifikates vorübergehend vom Hause abwesend, so hat die Zurücklassung des Zertifikates in seinem Wohnraume als offizielle Zustellung zu gelten.

Von dem abzuliefernden Gesamtkontingente haben die Produzenten die Hälfte unter allen Umständen bis 31. Dezember 1916 in die Monopol-Magazine abzustellen.

Ueber jene, welche bei der Abstellung des Kontingentes im Rückstande geblieben sind, ist von jeder Gemeinde bis 5. Jänner 1917 eine Konsignation beizuschliessen, in der die Namen der Betreffenden, ihr

Wohnort und das rückständige Getreidequantum anzuführen sind, damit gegen die Säumigen die Strafamtshandlung eingeleitet werde. Den Produzenten ist durch die Wojts zu verlautbaren, das für jeden Meterzentner nicht abgelieferten Getreides ein Pönale von 60 Kronen eingehoben werden wird und dass die rückständige Getreidemenge der Konfiskation verfällt.

Um sich jederzeit über die abgelieferte Getreidemenge ausweisen zu können, hat jeder Produzent die Einlieferungsbestätigung gut aufzubewahren.

Die beschlagnahmten zur Abfuhr vorgeschriebenen Getreidequanten müssen restlos in die k. u. k. Monopolmagazine abgestellt werden.

Das nebst dem abzuliefernden Kontingente bei den Produzenten noch verbleibende Getreide (Exkontingent) wird durch Einkäufer der Approvisionierungskomitees nach Massgabe des Erfordernisses aufgekauft und zu diesem Zwecke die Einkäufer von der landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos mit befristeten Einkaufslegitimationen versehen werden. Die Lagerung und Ausgabe des Getreides, bezw. des Mehles obliegt den Komitees.

Gleichwie in den Städten Ostrowiec und Opatów werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung auch in allen jenen anderen Orten des Kreises, in denen sich Approvisionierungskomitees befinden, Brotkarten eingeführt, deren ordnungsmässige Verwendung der Kontrolle der Finanzwach und Gendarmerieorgane unterliegt.

In jenen Orten, in denen sich keine Approvisionierungskomitees befinden, sind den Nichtproduzenten vom zuständigen Gemeindevorsteher Einkaufsbewilligungen mit fünftägiger Giltigkeitsdauer auszustellen. Diese Einkaufsbewilligungen berechtigen jedoch zum Einkaufe nur innerhalb des Gemeindegebietes und lediglich jener Fruchtgattungen, die in der Einkaufsbewilligung verzeichnet sind.

Ausnahmsweise kann jedoch in dem Falle, als der Einkauf in der zuständigen Gemeinde infolge des Missverhältnisses zwischen Produktion und Bedarf undurchführbar wäre, mit spezieller Bewilligung der landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos der Ankauf in einer anderen Gemeinde des Kreises Opatów bewirkt werden. Die Giltigkeitsdauer solcher Bewilligungen wird mit 10 Tagen festgesetzt.

Alle Ankäufe, die der Ernährung der Nichtproduzenten dienen, sind ausnahmslos aus dem Exkontingent zu vollziehen.

Als Grundsatz hat sonach zu gelten, dass das den Produzenten zur Ablieferung vorgeschriebene Kontingent durch die Abgabe von Getreide an die Nichtproduzenten in keiner Weise geschmälert werden darf.

B) Verkaufsausweis

über das vom Approvisionierungskomitee in zur Ernährung der Nichtproduzenten verkaufte Exkontingentgetreide:

Das Aprovisionierungskomitee in hat verkauft			Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Weizen Mehl	Roggen	Graupen	Kleie
am	an	Gemeinde	i n M e t e r z e n t n e r							

C) Magazinsausweis

über das vom Approvisionierungskomitee in zur Ernährung der Nichtproduzenten magazinierte Getreide und Mehl.

Magazinsstand am 191.....

Es lagern in Magazin in			Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Weizen Mehl	Roggen	Graupen	Kleie
			i n M e t e r z e n t n e r							

Anmerkung: Dieser Magazinausweis ist mit dem letzten Tage eines jeden Monates abzuschliessen und bis 10. des nächstfolgenden Monates der landwirtschaftlichen Abteilung vorzulegen.

Die ausserhalb ihres ständigen Wohnortes arbeitenden Leute (Strassenbau udg.) haben sich das für die Arbeitsdauer erforderliche Getreide (Mehl) von ihrem Wohnorte mitzunehmen.

7.

E. Nr. 667/V res.

Forcierung der Getreideaufbringung.

Trotz des schon vorgeschrittenen Drusches sind die bisherigen Getreideeinlieferungen nicht befriedigend. Die Abstellung in die k. u. k. Magazine ist daher mit aller Beschleunigung zu betreiben, da im anderen Falle zu den strengsten und empfindlichsten Massregeln geschritten werden müsste.

Weiters diene zur Kenntnis, dass das Getreidemagazin Nr. 3, welches in der Mühle in Doty Biskupie etabliert wurde —den Betrieb bereits aufgenommen

hat und können die Besitzer von Kunów, Waśniów, Grzegorzowice — überhaupt diejenigen, welche nach diesem Magazine günstige Kommunikationen haben — ihre Kontingente nach Doty Biskupie abstellen.

In Nietulisko befindet sich kein Magazin.

8.

E. Nr. 21898.

Verordnung über den Verkehr mit Kartoffeln.

Verordnung des M. G. G. E. V. Nr. 81586 vom 15./9. 1916.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des Armeeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bestimme ich:

I. Kartoffel zu Konsumzwecken:

1. Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises unterliegt keiner Beschränkung.

2. Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der Ernte-Verwertungs-Zentrale des k. u. k. Militärgeneralgouvernements gestattet.

3. Für den Kreis Dąbrowa werden die erforderlichen Mengen an Kartoffeln durch die Ernte-Verwertungs-Zentrale zugewiesen.

4. Die im MGG.-Bereiche dislozierten Truppen und Anstalten können im ganzen MGG.-Bereiche frei einkaufen.

II. Kartoffel zu Industriezwecken:

1. Trocknungsanlagen.

Die Trocknungsanlagen sind berechtigt, Kartoffeln aus dem eigenen Kreise ohne Einschränkung, jedoch zur ausschliesslichen Verarbeitung auf Trockenprodukte, anzukaufen.

2. Stärkefabriken.

Die Stärkefabriken sind berechtigt, Kartoffeln ausschliesslich für den eigenen Betrieb aus dem eigenen Kreise zu kaufen und zu verarbeiten.

3. Syrupfabriken.

Den Syrupfabriken ist der Ankauf von Kartoffeln nicht gestattet.

4. Spiritus-Industrien.

Brennereien dürfen nur eigene Kartoffeln verarbeiten. Der Ankauf anderer Kartoffel ist untersagt.

Die Betriebsführung der Industrien ad § II Punkt 2—4 wird durch besondere Verordnungen geregelt werden.

III. Ausfuhr der Kartoffel aus dem M. G. G. Bereiche:

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffeln werden von Einkäufern der Ernte-Verwertungs-Zentrale des MGG. aufgekauft. Jede andere Ausfuhr ist verboten.

IV. Preise:

Für Approvisionierungs- und Konsumzwecke im MGG.-Bereiche sind die jeweils in den einzelnen Kreisen verlautbarten Richtpreise als Kartoffelhöchstpreise gültig. Für Industriezwecke und Ausfuhr in die Monarchie gelten die jeweils von den Einkäufern mit den Produzenten vereinbarten Preise.

V. Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der Vdg. des Armeekorpskommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61, bzw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

VI. Verbotswidrige Geschäfte. Rückwirkende Kraft:

Die Bestimmungen des § 11 der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 finden auf Kartoffeln sinngemässe Anwendung.

9.

E. Nr. 23315.

Betriebsaufnahme der Kartoffelverbrauchenden Industrien.

Ad MGG. Vdg. EV. Nr. 83249 vom 1. Oktober 1916 dürfen die Brennereien, Stärke- und Syrupfabriken sowie die Kartoffeltrocknungsanlagen vor dem 15. November 1916 den Betrieb nicht aufnehmen.

Die Gendarmerie- und Finanzwachposten haben die genannten Betriebe zu überwachen.

10.

E. Nr. 22118.

Kundmachung

betreffend Regelung des Melasseverkehrs.

Ad Z. E. Nr. 105417 d. M. G. G.

Um Missbrauch im Verkehr mit Melasse hintanzuhalten wird verfügt:

Die bei Melassekäufen vereinbarten Preise gelten für eine Dichte der gelieferten Melasse von 40° Beaumé, gemessen bei Zimmertemperatur (16 bis 20° Celsius).

Wenn gelieferte Melasse bei der Übernahme eine geringere Dichte als 40° Beaumé zeigt, so ist für jeden Grad Beaumé 1/33 des pro 100 kg vereinbarten Kaufpreises in Abzug zu bringen, wenn die Dichte noch mehr als 35° Beaumé beträgt. Bei Melasselieferungen, wo die Ware 35° Beaumé oder weniger beträgt, ist für jeden Grad Beaumé der Preis pro 100 kg um 1/20 desselben zu vermindern. Melasse unter einer Dichte von 30° Beaumé und solche, die deutlich sauer reagiert, ist nicht lieferbar.

Für jeden Grad Beaumé, den die gelieferte Melasse über 40° Beaumé zeigt, ist der Kaufpreis pro 100 kg um 1/40 desselben zu erhöhen. Jedoch darf diese höhere Dichte nur durch höhere Konzentration und nicht durch

irgend welche Zusätze, welche solche Melasse von der Lieferbarkeit ausschliesst, bedingt sein.

11.

E. Nr. 21899.

Vermälzungsverbot für Mälzereien und Brauereien.

Verordnung des M. G. G. E. V. Nr. 80920 vom 15./9. 1916.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Armeekommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61, bestimme ich:

I. Vermälzungsverbot:

Die Vermälzung von Gerste und anderem Getreide in Mälzereien und Brauereien ist bis auf Widerruf untersagt.

2. Sperre der Darranlagen:

Die Darranlagen dieser Industriebetriebe sind sofort amtlich zu sperren.

3. Strafbestimmungen, verbotswidrige Geschäfte, rückwirkende Kraft.

Diesbezüglich finden die Bestimmungen der Verordnung des Armeekommandanten vom 15. Juni 1916, XXIII, §§ 10, 11 und 12 Anwendung.

12.

E. Nr. 22272.

Kundmachung.

Mit R. S. Nr. 81786/16/S des M. G. G. wird die Beschlagnahme sowohl von frischer wie auch gebrauchter Watte, mit Ausnahme von ungebrauchter Medizinalwatte verfügt.

Der freie Handel mit jeglicher Art von Watte, ausgenommen ungebrauchter Medizinalwatte ist daher verboten.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, die Vorräte an Watte bis längstens Ende Oktober 1916 beim k. u. k. Kreiskommando, kommerzielles Referat anzumelden. Alle nach diesem Termine vorgefundenen Vorräte werden konfisziert.

Bei Übertretungen dieser Vorschrift werden ausser der Konfiskation der Ware Geldstrafen bis zu 10000 Kronen und Arreststrafen verhängt.

13.

E. Nr. 21909.

Kundmachung

betreffend die Verwendung von Leuchtpetroleum.

Angesichts der Notwendigkeit, das Leuchtpetroleum sowie auch das Rohöl, welches zur Erzeugung von Leuchtpetroleum dient, ausschliesslich für Beleuchtungszwecke zu reservieren, wird angeordnet, dass alle gewerblichen und landwirtschaftlichen Motoren, welche Petroleum oder Rohöl als Betriebsstoff verwenden, derart umgeändert werden, dass dieselben mit Gasöl, Benzin oder Benzol arbeiten können, was im Allgemeinen durch einfache Umänderung am Vergaser leicht möglich sein wird.

Ausnahmen von diesem Verbote, Leuchtpetroleum oder Rohöl zum Maschinenbetrieb zu verwenden, können nur von der k. u. k. Warenverkehrszentrale über Antrag des betreffenden Kreiskommandos gemacht werden, wenn es sich um den Betrieb von Dieselmotoren handelt.

14.

E. Nr. 22328.

Kundmachung

betreffend die Beschlagnahme von Betonrundeisen in der Stärke von 5 bis 15 mm.

Laut G. R. S. Nr. 83074 d. M. G. G. werden alle bei Händlern und Baunternehmern befindlichen 5 bis 15 mm starken Betonrundeisen beschlagnahmt und ist daher der An- und Verkauf dieser Gegenstände verboten.

15.

E. Nr. 23060.

Rosskastanien und Eichelsammlung.

Es ist von grösster Wichtigkeit für die Militärverwaltung, dass alle Produkte des Okkupationsgebietes, welche zur menschlichen Ernährung oder aber als Futtermittel Verwendung finden können, im vollsten Masse ausgenützt werden.

So erscheint es auch angezeigt, die wildwachsenden, öl- und stärkemehlhaltigen Früchte, namentlich Rosskastanien und Eicheln zu sammeln und dieselben zur Fettgewinnung und Kraftfuttererzeugung zu verwenden.

Mit der Organisierung des Einsammelns dieser und anderer wildwachsender öl- und stärkemehlhaltigen Früchte wird die Kraftfutterfabrik des MGG. betraut, welche auch die Ölextraktion und weitere Verarbeitung der Rückstände durchführen wird.

Die Preisfestsetzung für diese Früchte und die Auszahlung der entfallenden Beträge erfolgt durch die Organe der Kraftfutterfabrik.

Die P. T. Geistlichkeit und die Herren Lehrer werden ersucht die Bevölkerung zum Einsammeln von Rosskastanien und Eicheln aufzufordern und besonders die Schuljugend zum fleissigen Einsammeln dieser wilden Früchte anzueifern.

Die gesammelten Eicheln und Rosskastanien wären in einem geeigneten Orte der Gemeinde aufzubewahren und werden die Einkäufer dieselben dort übernehmen und bezahlen.

Wenn ein Vorrat in der Gemeinde lagert ist dies dem Kreiskommando anzuzeigen, damit sofort die Übernahme veranlasst werden kann.

16.

E. Nr. 23522.

Beschlagnahme von Hülsenfrüchten und Kleearten.

Ad MGG. Vdg. W. F. Nr. 82858/16 vom 26. September 1916.

Gemäss Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. P. Nr. 61) wird bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung des MGG. F. Nr. 56517 betreffend die Regelung des Handelsverkehrs mit Kleesamen und Hülsenfrüchten, wird auf sämtliche Kleearten ausgedehnt.

Der Beschlagnahme unterliegen daher: Wicke, Pferdebohne, Peluschke, Lupine, Serradella, Rotklee, Weissklee, Bastardklee, Wundklee, Hornklee, Luzerne und Hopfenluzerne.

Der Handel mit Grassamen aller Art (Timothe, Raygräser usw.) unterliegt innerhalb des MGG.-Bereiches keinerlei Beschränkungen.

§ 2.

Nichtproduzenten, bei denen sich zurzeit Vorräte von beschlagnahmten Sämereien befinden, haben dies sofort unter genauer Angabe der Mengen beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

Nach dem 15. Oktober werden alle nicht angemeldeten Vorräte an beschlagnahmten Sämereien konfisziert, welche bei Personen vorgefunden werden, die weder Produzenten sind, noch eine vom MGG. ausgestellte Legitimation

vorweisen können, welche sie zum Ein- resp. Verkauf solcher Sämereien berechtigt.

17.

Kundmachung

betreffend Belohnungen für die Anzeiger oder Zustandebringer des Beschädigens einer Telegraphen- oder Telephonleitung.

Ad M. G. G. Befehl Nr. 61.

Mit den Verordnungen des M. G. G. Präs. Nr. 973 ex 1915 und I Nr. 56344 ex 1916 Amtsblatt Nr. 7 und 17 ex 1916 wurden grundgesetzliche Verfügungen über die Bewachung von Telegraphen- und Telephonleitungen erlassen und für alle Beschädigungen derselben die Gemeinden haftbar gemacht.

Diese Verfügungen werden nunmehr dahin ergänzt, dass dem Anzeiger oder Zustandebringer des Beschädigens einer Telegraphen- oder Telephonleitung eine Prämie von 400 K und zwar nach der Verurteilung des Täters ausbezahlt wird.

Unter Umständen wird die Gemeinde, in deren Gebiet das Verbrechen erfolgte, zum Schadenersatz verhalten.

Diese Bestimmungen sind allgemein der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen.

18.

E. Nr. 30282/16.

Erlass des k. u. k. Armeeeoberkommandos vom 6. Juni 1916.

Schulverein „Polska Macierz Szkolna“ in Polen.

Um die Entwicklung des Schulwesens in unserem polnischen Okkupationsgebiete zu fördern und den mit schulbehördlichen Aufgaben betrauten Organen der k. u. k. Militärverwaltung eine Unterstützung beim weiteren Ausbaue des Unterrichtes zu gewähren, ist es dringend wünschenswert, dass im k. u. k. Okkupationsgebiete die Tätigkeit des vor Jahren durch die russische Herrschaft unterdrückten polnischen Schulvereines »Polska Macierz Szkolna« und zwar als eine von Warschau und dem deutschen Okkupationsgebiete der Natur der Sache nach zwar unabhängige jedoch mit der Zentrale in Warschau in Kontakt stehende Organisation wieder auflebe. Den Filialen und Zweigvereinen dieser Organisation sowie den einzelnen Personen und Korporationen, die dem Vereine als Mitglieder ange-

hört haben, wird daher von der Militärverwaltung jedwede Unterstützung und Förderung bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu gewähren sein. Auf den Beitritt weiterer Mitglieder wird soweit irgend möglich hingewirkt werden.

Die einzelnen Zweigvereine und Ortsgruppen in unserem Okkupationsgebiete werden ehebaldigst in einer Zentrale in Lublin vereinigt, von der aus die gesamte Vereinstätigkeit in intellektueller wie in wirtschaftlicher Hinsicht geleitet wird.

Es bedarf nicht der Erwähnung, dass die gesamte Vereinstätigkeit der »Polska Macierz Szkolna« in unserem Okkupationsgebiete bezüglich der Anwerbung von Mitgliedern, der Geltendmachung der Vereinszwecke, der Sammlung von Beiträgen, der Vermögensgebarung u. s. w. der vereinsbehördlichen Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung unterliegt. Diese Aufsicht wird gegenüber der Zentrale in Lublin durch das Militärgeneralgouvernement, gegenüber der Wirksamkeit anderer Zweigniederlassungen oder Ortsgruppen sowie der einzelnen Mitglieder durch die Kreiskommandos ausgeübt werden.

Die Schulaufsicht und die sonstigen schulbehördlichen Funktionen werden wie bisher gemäss den Verordnungen des Armeeeoberkommandanten vom 7. März 1915 Nr. 6 V.-Bl., 17. Oktober 1915, Nr. 41 V.-Bl. und 8. März 1916 Nr. 52 V.-Bl. durch die k. u. k. Militärverwaltung ausgeübt. In die zu schaffenden fachlichen Beiräte jeder Schulbehörde werden aber jedenfalls ausser den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Lehrerschaft, der Gemeinden und der Gesundheitspflege auch Mitglieder des Vereines »Polska Macierz Szkolna« berufen werden.

19.

Exh. Nr. 22276/16.

Kundmachung

betreffend Einziehung der Nickelmünzen à 20 h und Ausgabe von Eisenmünzen à 20 h.

a) Die Nickelmünzen zu zwanzig Heller werden mit 1. Jänner 1917 ausser gesetzlichen Umlauf gesetzt, sie sind daher nur noch bis einschliesslich 31. Dezember 1916 im Privatverkehre in Zahlung zu nehmen.

Diese Münzen werden von der Kreiskassa nicht mehr ausgegeben werden; dagegen werden dieselben bei der Kreiskassa noch bis einschliesslich 30. April 1917 bei allen Zahlungen und im Verwechslungswege zum Nennwerte angenommen werden.

b) Auf Münzen aus Nickel und aus Neusilber zu 10 Heller finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

c) Gemäss einer von den österreichischen Ministerien getroffenen Vereinbarung sind Teilmünzen der Kronenwährung von 20 h aus Eisen ausgeprägt worden. Die Ausstattung dieser ist jener der Nickelmünzen zu 20 h ähnlich.

Mit der Ausgabe dieser Eisenmünzen wurde am 3. August l. J. begonnen.

20.

E. Nr. 1204/16 Präs.

Kundmachung

betreffend Bekämpfung des Banditenwesens.

Wenn auch in den zahlreichen hä. Kundmachungen verschiedene Anordnungen getroffen wurden, die dahin zielten dem Banditenunwesen den Boden vollständig zu entziehen, so wurde doch die Beobachtung gemacht, dass obwohl sich die Verhältnisse bedeutend gebessert haben, die vorerwähnten hä. Anordnungen ihren Zweck nicht vollinhaltlich erfüllt haben, und dass noch immer Fälle vorkommen, welche dahin deuten, dass eine weitere Abhilfe dringend notwendig erscheint.

So wurde im Amtsblatte Nr. 7 sub P. 1 ex 1916 eine Warnung eingeschaltet, in welcher die Bevölkerung auf Grund eines A. O. K. Befehles darauf aufmerksam gemacht wurde, dass das Beherbergen von nicht ortsansässigen, fremden Personen, insbesondere der entflohenen Kriegsgefangenen eine strafbare Handlung bildet, die strengstens geahndet wird. In demselben Sinne wurde auch die im Amtsblatte Nr. 15/11 ex 1916 verlautbarte Warnung hinsichtlich des bei der Festnahme des berüchtigten Banditen Czerwiński vorgekommenen Falles gehalten, in welcher die Bevölkerung neuerlich auf die schwere Folge des Beherbergens von solchen Individuen aufmerksam gemacht wurde.

Weiters wurde mit den beiden im Amtsblatte Nr. 1 Punkt 7 ex 1915, Nr. 6 Punkt 6 ex 1915 und Nr. 16 Punkt 12 eingeschalteten Kundmachungen die Bevölkerung aufgefordert, sämtliche Waffen und Munition abzuliefern, wobei auf die schweren Folgen bei der Aufbewahrung dieser Sachen in Privathäusern für die Bewohner hingewiesen wurde.

Auch die weiteren Kundmachungen Amtsblatt Nr. 6 Punkt 7 ex 1915 und Nr. 19 Punkt 14 ex 1916 enthaltene Massnahmen gegen das Banditenunwesen und fordern die Bevölkerung zur Mithilfe bei Ausrottung dieses Übels auf.

Die ^{Bevölkerung} ~~Bevölkerung~~ hat nun, wie aus den Vorangeführten zu ersehen und abgesehen von den zahlreichen an die Banditen vollzogenen Todesurteile und den

ebenfalls zahlreichen Verurteilungen der wegen Banditismus angeklagte Individuen zu vielen Jahren Kerker, alles getan, um Abhilfe zu schaffen und die durch den Krieg verursachten so misslichen Verhältnisse zu bessern.

Da die Bekämpfung des Banditenunwesens bisher trotz Aufwendung vieler Mühe nicht zu dem gewünschten Ergebnisse geführt hat, ergab sich für das k. u. k. M. G. G. die Notwendigkeit, alle verfügbaren Mittel in Anwendung zu bringen, und diese der öffentlichen Sicherheit wie dem Wohlstande der Bevölkerung gefährliche Erscheinung zu ersticken.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 26. IX. 1916, IX Präs. Nr. 13.282 sehe ich mich nun veranlasst Nachstehendes neuerlich anzuordnen:

1) Das Beherbergen von entwichenen Kriegsgefangenen, Banditen, Dieben, Spionen und überhaupt Fremden, nicht ortsansässigen Personen unbefugter Weise aber doch ohne Anzeige an die Militär- oder Ortsbehörde ist strafbar und bildet ein Verbrechen, welches nach den Militärgesetzen strengstens geahndet wird. Gegen alle jene Personen, die sich dieses Verbrechens schuldig machen, wird mit aller Strenge vorgegangen werden.

Ich verweise hiebei auf den anlässlich der Feststellung von Räuberbanden, die aus entlaufenen Kriegsgefangenen und sonstigen ortsansässigen Personen bestanden, und sich Waffen unbefugterweise verschafft haben, herausgegebenen Erlass des A. O. K.—K. 3.157/16 welcher verfügt, dass in derartigen Fällen ausser der standrechtlichen Behandlung der Verbrecher und Mitschuldige noch folgende Massregeln ergriffen werden:

a) Häuser bezw. Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchtstätte (Versteck) gedient haben werden, falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, **n i e d e r g e b r a n n t**.

b) Gemeindevorsteher, die nachgewiesenermassen von der Anwesenheit von Räubern in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige unterliessen, werden als Mitschuldige behandelt.

c) In verdächtigen Ortschaften werden Geiseln ausgehoben.

Unter Hinweis auf die schweren Folgen, welche nicht nur diejenigen treffen, welche unmittelbar als Schuldige oder Mitschuldige zu bezeichnen sind, aber auch jene, welche, in einer verdächtigen Ortschaft oder in einer Ortschaft, die die Banditen beherbergt hat, eventuell unschuldigerweise zum schweren Schaden kommen können warne ich nun die Bevölkerung vor allen solchen Handlungen, welche mich veranlassen werden im Sinne der obangeführten Verfügungen des A. O. K. unnachsichtlich vorzugehen und fordere auf, die Pflicht eines jeden ehrlichen Bürgers gegenüber seiner Mitbürger zu erfüllen und Alles daran zu setzen

um die Missetäter zur Anzeige zu bringen bezw. der Behörde auszuliefern.

Eine Anzeige die hä. einlauft, wird streng geheim gehalten, es braucht sich daher Niemand zu fürchten verraten zu werden.

2) Alle Waffen, Munition für Feuerwaffen, sowie Sprengstoffe müssen soweit dies nicht bereits geschehen ist, beim hiesigen Kommando abgeliefert werden. Der unerlaubte Besitz dieser Gegenstände ist strengstens untersagt und bildet eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit, zumal wenn bedacht wird, dass der Grossteil der Banditen sich aus den ortsansässigen Individuen rekrutiert, die mehr gelegentlich diesem verbrecherischen Erwerbe nachgehen.

Ich verweise hiebei auf die Bestimmungen der Verordnung des A. O. K. vom 8. III. 1916 V. Bl. Nr. 51, welche bestimmt, dass Jedermann der auf welche Weise immer erfahren hat, wo Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt sind, die abzuliefern waren und nicht abgeliefert wurden, oder dass jemand solche Gegenstände besitzt oder verwahrt, verpflichtet ist, innerhalb dreier Tage, nachdem er hiervon erfahren hat, dem k. u. k. Kreiskommando oder den zuständigen Gendarmeriepostenkommando hierüber Anzeige zu erstatten.

Wer Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt oder trägt, ohne hiezu ermächtigt zu sein, begeht ein Verbrechen, und wird vom Gerichte mit Kerker von 6 Monaten bis 5 Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auch eine Geldstrafe bis zu 10.000 K verhängt werden. Derjenige dagegen, der die vorgeschriebene Anzeige über die Verwahrung von Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffen unterlässt, wird — wenn die Tat nicht nach dem Mil.-Strafgesetze einer strengen Strafe unterliegt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis 2000 K oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft werden.

Die Bevölkerung wird nun neuerlich, eindringlichst aufgefordert, alle Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe, welche sich noch in ihrer Verwahrung befinden sollten, ungesäumt abzuliefern, um auf diese Weise den schweren Folgen des Gesetzes zu entgehen. Auch solche Anzeigen werden beim Kreiskommando streng geheim gehalten, und braucht sich der Anzeiger nicht fürchten, dass er gelegentlich der gerichtlichen Behandlung als Zeuge oder Anzeiger belangt wird.

3) Bei Ausstellung von Waffenpässe wird mit der strengsten Rigorosität vorgegangen werden und werden Waffenpässe nur dann ausgefertigt, wenn der Bewerber dem Kreiskommando persönlich als vollkommen vertrauenswürdig bekannt ist, oder wenn durch staatliche Organe oder durch einwandfreie bekannte Perso-

nen bestätigt wird, dass der Bewerber ortsansässig und verlässlich ist.

4) Mit der gleichen Rigorosität wird auch bei der Ausstellung von Reisedokumenten vorgegangen werden. Um eine Überlassung von Ausweisdokumenten zu erschweren und eine demnach diesbezüglich erfolgte Übertretung leicht konstatieren zu können, wird hiermit verfügt, dass alle nach dem 1. November 1916 zur Ausstellung gelangenden derlei Dokumente nunmehr im Wege des zuständigen Gendarmerie-Postens eingehändigt werden, wo sie mit dem Abdrucke des rechten Zeigefingers (in Ermangelung desselben mit dem Abdrucke des rechten Mittelfingers, wenn auch dieser fehlen sollte, des linken Zeige- bzw. in Ermangelung dieses des linken Mittelfingers) versehen werden.

Bis zum gleichen Zeitpunkte haben alle Inhaber derartiger Dokumente dieselben beim zuständigen Gendarmerieposten mit den erwähnten Fingerabdrucke nachträglich zu versehen.

Die Bevölkerung wird auf diese neue Verfügung aufmerksam gemacht, da vom angesetzten Termine die nicht so ergänzten Reisedokumente ungültig sind und beim Gebrauch derselben während einer Reise der Inhaber derselben sich der Gefahr der Verhaftung aussetzt.

5) Hinsichtlich des Meldewesens werden die seinerzeit in den Amtsblättern Nr. 1 Punkt 5 ex 1915 u. Nr. 7 Punkt 4 ex 1916 publizierten Anordnungen zur schärfsten Darnachachtung in Erinnerung gebracht und wird eine Verschärfung derselben mit Rücksicht darauf, dass nur durch strengste Handhabung solcher Vorschriften die Gelegenheit gegeben ist, verdächtige und für die allgemeine Sicherheit gefährliche Individuen habhaft zu werden neuerlich und zusammen gefasst verlaublich.

6) Weiter muss auch von der Bevölkerung selbst in ihrem eigenstem Interesse ein Verhalten gefordert werden, welches alles vermeidet, was der Entwicklung des Banditenwesens besonders förderlich ist. In dieser Richtung ist vor allem die weitgehendste Einschränkung des nächtlichen Wagen- und Passantenverkehrs von grösster Bedeutung.

Unter Aufhebung daher der mit Kundmachung vom 30. IX. 1915 E. Nr. 130/2 K und vom 3. I. 1916 E. Nr. 2773/2 K verlaublichen Verfügungen sind Nachstehendes angeordnet:

Der Bevölkerung wird gestattet, sich von 6 Uhr Früh bis 10 Uhr Abends auf der Strasse und Wege zu bewegen. Dringende Gänge zum Arzt, in die Apotheke oder zum Seelsorger sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

Nächtliche Personenfahrten (ohne Fracht) ausserhalb der soeben festgesetzten Stunden sind nur im Falle wirklicher Notwendigkeit und nur mit schriftli-

cher Bewilligung des Kreiskommandos oder des zuständigen Gendarmerie-Posten-Kommandanten gestattet.

Für Personen, welche infolge ihrer Anstellung oder Beschäftigung gezwungen sind, öfters auch in der Nacht zu fahren, können permanente Bewilligungen ausgestellt werden, aber nur dann, wenn sie vollkommen vertrauenswürdig und dem Kreiskommando als vollkommen verlässlich bekannt sind. Beladene Fuhrwerke dürfen die Strassen und Wege in- und ausserhalb der Ortschaften von 6 Uhr Früh bis 8 Uhr Abends befahren. Wer mit beladenen Fuhrwerken zur verbotenen Zeit auf der Strasse und Wegen betreten wird oder wer mit Personenwägen in dieser Zeit Waren befördert, den werden der Wagen und die Zugtiere sammt Last beschlagnahmt und dem Kreiskommando mit Anzeige eingeliefert. Das Kreiskommando wird ausser der verdienten Strafe, welche in Geld bis 2000 K oder Arrest bis 6 Monate bestehen wird, nach Umständen die Konfiskation der Fracht, des Wagens und der Pferde aussprechen. Bis zur Entscheidung werden die Schuldigen in Haft behalten.

Die im Amtsblatte Nr. 6 Punkt 18 ex 1915 festgesetzte Schlussstunde für die Märkte und zwar 3 Uhr Nachmittags während der Winterzeit vom 1. X. bis 30. IV. und 4 Uhr Nachmittags während der Sommerzeit wird neuerlich zur genauesten Einhaltung in Erinnerung gebracht, damit die Bevölkerung noch vor dem Einbrechen der Nacht nach Hause kommen kann.

Hiebei wird den Marktbesuchern auf das Eindringlichste empfohlen, dass diese wenn sie aus einer Gemeinde oder Ortschaft sind, den Hin- und Rückweg tunlichst gemeinsam zurücklegen, da hindurch die Möglichkeit der räuberischen Überfälle wesentlich vermindert wird.

Die Bürgermeister und die Wójte werden neuerlich aufgefordert strenge darauf zu achten, dass die festgesetzte Schlussstunde für die Märkte genauestens eingehalten wird und ich mache sie hiefür persönlich verantwortlich, wenn festgestellt werden sollte, dass diese Anordnung nicht beobachtet und von ihnen geduldet wird, dass die Schlussstunde mit ihrem Wissen ausgedehnt wird. Die Bürgermeister der Marktgemeinden haben daher, um die angesetzte Schlussstunde des Marktes zu veranlassen, dass die Kaufleute ihre Stände abräumen. Säumige Kaufleute sind seitens der Gemeindevorsteher empfindlich zu bestrafen.

7) Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist weiters die Beobachtung dieses Umstandes, dass grössere Beträge nicht öffentlich ausgezahlt werden, auf diese Weise einem verbrecherischen Individuum nicht zur Kenntnis kommen kann, dass einer oder andere mit einem grösseren Betrage nach Hause fährt. Sämtliche Kredit und überhaupt Geldinstitute des Kreises

werden daher aufgefördert die Auszahlung von grösseren Beträgen an einzelne Personen in der Weise vorzunehmen, dass dabei keine unberechtigte Personen anwesend sind.

8) Es hat die Erfahrung gezeigt, dass den Banditen selbst bei einfacher Ladleuten unverhältnismässig hohe Barbeträge in die Hände fielen, was wohl darauf zurückzuführen ist, dass die Bevölkerung ihre Ersparnisse im Bargelde zu Hause verwahrt. Dieses ebenso unökonomische als gefährliche — weil einen grossen Anreiz für die Banditen ausübende — Verhalten hat seinen Grund offenbar teils in Mangel an Sparkassen, teils in Misstrauen der Bevölkerung. Die Bevölkerung muss sich doch darüber ganz klar sein, dass jetzt allgemein bekannt ist, dass viele Grundwirte gegenwärtig für Pferde, Rindvieh, Schweine u. dgl., welche die Regierung zur Approvisionierungszwecke angekauft hat, hohe Beträge erhalten haben.

Davon sind auch sicher die Banditen unterrichtet. Es ist doch selbstverständlich viel besser, wenn diese Beträge nicht nach Hause gebracht und dort aufbewahrt werden, sondern, dass dieselben sofort in die nächste Sparkassa oder eine Bank gebracht werden, aber nicht nur wegen Banditen, sondern auch wegen Feuergefahr ist doch viel praktischer, das erhaltene Geld nicht zu Hause zu verwahren, sondern dieses der Bank, oder irgend welcher Geldinstitution, die dafür vollauf haftet, zu übergeben. Überdies trägt jeder Geldbetrag, der in einer Sparkassa oder Bank hinterlegt wird, reichliche Zinsen, und verdoppelt sich in seinem Werte in Verlauf von 12—15 Jahren, während das Geld zu Hause verwahrt, keine Zinsen trägt, leichter für nicht unbedingt notwendige Sachen aufgebracht wird oder wie früher erwähnt, den Banditen in die Hände fällt.

9) Schliesslich wird auf die Kundmachung im Amtsblatte Nr. 19 Punkt 14 vom 1. Oktober bezüglich der Mithilfe der Bevölkerung zur Sicherung des Eigentums bzw. Aufrechterhaltung der Ortswachen verwiesen. In ihrem ureigenstem Interesse, soll sich die Bevölkerung nicht in ein undurchdringlicher Misstrauen hüllen und jeden guten Rat abweisen, sondern verstehen, dass das, was gesagt wird, nur zu ihren Vorteil und Nutzen ist, und sie bei Einhaltung dieser Ratschläge mit der Zeit mir dafür dankbar sein wird.

Schliesslich ersuche ich die Hochwürdige Geistlichkeit auf die Bevölkerung im Sinne der getroffenen Anordnungen zu wirken, und insbesondere dieselbe dahin aufzuklären, dass diese Massnahmen nur zum Wohle der Bewohner des Kreises gedacht sind, und wenn sie auch etwaige Beschränkungen auferlegen, diese gewiss leicht zu ertragen sind, wenn auf das wichtige Ziel gedacht wird zu dessen Erreichung sie geschaffen wurden.

Mit der Überwachung sämtlicher, vorangeführten, gegen den Banditismus gerichteten Massnahmen werden die Gendarmerie, die Finanzwache, die Wójte, Bürgermeister und Soltysy betraut und ist sonst jeder Mann verpflichtet zweckdienliche Anzeigen zu erstatten.

Die vorstehenden Anordnungen haben die Wójte und Soltysy auf ortsübliche Weise bis auf Weiteres zum mindesten 1 Mal im Monate insbesondere anlässlich der Märkte zu verlautbaren, und den Tag der Verlautbarung dem k. u. k. Kreiskommando am 30. jeden Monats schriftlich zu melden. Die Gendarmerie-Posten erhalten den Auftrag darüber zu wachen, dass die Verlautbarung tatsächlich und im vollem Umfange erfolgt.

21.

Exh. Nr. 30529/16.

Kundmachung betreffend Beistellung von Vorspännern.

Ich war gezwungen die Gemeinde Malkowice, wegen konsequenter Nichtbefolgung der hä. Aufträge hinsichtlich der Beistellung von Vorspännern bzw. säumiger Beistellung derselben mit einer Kontribution von 200 K zu bestrafen.

Auch in anderen Gemeinden, insbesondere in Czyżów szl. kamen oft Fälle vor, dass die Bewohner nur widerwillig den Vorspanndienst geleistet haben. Obwohl das Kreiskommando Alles daran setzte, dass die Bevölkerung während des Frühjahrsanbaues, dann während der Ernte fast ausnahmslos zum Vorspanndienste nicht herangezogen wird und sonach verschont bleibt, da sich das Kreiskommando dessen bewusst war, dass die Pferde in dieser Zeit seitens der Grundwirte dringend benötigt werden, so wurde trotzdem die Beobachtung gemacht, dass dieses Verhalten der Behörde gegenüber der Bevölkerung, welche nur das Wohl der Letzteren vor den Augen gehabt hat, nicht nur nicht gewürdigt wurde, sondern im Gegenteil zahlreiche Fälle von krassen Widerwillen ohne jegliche Begründung konstatiert werden mussten. Umsomehr ist dies auffallend als die Ernte jetzt eingebracht, daher nunmehr kein Grund vorhanden ist, dass sich die Grundwirte dem Vorspanndienste entziehen.

Ein derartiges Verhalten der Bevölkerung ist höchst bedauerlich, weshalb ordne ich an, dass die Wójte, Bürgermeister und Soltysy jede Gelegenheit wahrnehmen, der Bevölkerung klar zu machen, dass jeder Unwille und jede Resistenz vollkommen nutzlos ist und den Grundwirten nur Schaden verursacht, da sie infolge der Nichtbevolgung der erhaltenen Aufträge zu Geld oder Arreststrafen verurteilt werden, wodurch sie einerseits ihr mühsam erworbenes Geld nutzlos weggeben müssen andererseits durch Abüßung der Arreststrafe ihre Wirtschaft vernachlässigen.

Es wurden jedoch anderseits Fälle wahrgenommen, dass die zum Vorspanndienste bestimmten Fuhrwerksbesitzer gerechtfertigt darüber Klage führen, dass sie zu oft diesen Dienst leisten müssen, wogegen andere fast nie zu demselben herangezogen werden. Dies ist ein Beweis, dass die Wójte (Bürgermeister) und Soltysze noch immer den Standpunkt der Gerechtigkeit bei Verteilung der Lasten auf die Bevölkerung nicht als obersten Grundsatz ihrer Machtverfügungen ansehen, vielmehr dass Protektion, Hass, persönliche Abneigung oder Freundschaft hiebei eine grosse Rolle spielen.

Ein derartiger Vorgang ist nicht nur unzulässig, sondern direkt strafbar. Um diesem Übelstande zu steuern ordne ich an, dass jede Gemeindevorsteherung (Magistrat) eine genaue Konsignation über die Vorspannleistungen anlegt, aus welcher ersehen werden kann, wie oft die einzelnen Fuhrwerksbesitzer zum Vorspanndienste herangezogen wurden. Diese Konsignation muss sehr genau geführt werden, da nur dann ein gerechtes Verteilen der Vorspannleistungen erreicht werden kann. Da aber auch solche Grundwirte vorhanden sind, die, um dem Vorspanndienste zu entgehen, ihre Pferde mutwillig verkauft haben, so verfüge ich, dass auch solche Grundwirte in die vorerwähnte Konsignation einbezogen werden, und wenn auf sie die Tour der Vorspannleistung fällt, verpflichtet sind einen Ersatzvorspann aufzunehmen, und den Beisteller hiefür das Doppelte der vom Militär Ärar zu zahlenden Gebühr zu entrichten. Selbstverständlich wird demjenigen pferdelosen Grundwirte, der den Vorspann beistellen musste, die auf ihm entfallende Gebühr anbezahlt.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht nunhin

auch die Besitzer der Grossgrundgebiete darauf aufmerksam machen, dass sie ebenfalls verpflichtet sind, im Verhältnisse den Vorspanndienst, der der Gemeinde auferlegt wurde, zu versehen. Es sind nämlich seitens der Wójte Klagen laut geworden, dass seitens der Grossgrundbesitzer ihre Aufforderungen meistens nicht beachtet werden, was zur Folge hat, dass die Vorspanne nicht beigelegt und die Wójte bezw. die Gemeindeorgane zur Verantwortung gezogen werden.

Der Dienst der Wójte und Soltysze ist gegenwärtig mit grossen Schwierigkeiten verbunden, weshalb ich erwarte, dass die Herrn Grossgrundbesitzer in Hinkunft diesen Organen keine Verlegenheiten bereiten vielmehr sie tatkräftig unterstützen werden.

22.

Kontribution

dar Gemeinde Malkowice und der Ortschaften Bidziny und Kunice, Gemeinde Wojciechowice.

Infolge der konsequenten bezw. säumseligen Nichtbefolgung meiner Befehle hinsichtlich der Beistellung von Vorspannen habe ich die Gemeinde Malkowice mit einer Kontribution von 200 K belegt.

Wegen Nichtbeistellung von Pferden zum Ankaufe für Militärzwecke wurde die Ortschaft Bidziny mit einer Kontribution von 500 K und die Ortschaft Kunice (beide in der Gemeinde Wojciechowice) mit einer solchen von 200 K bestraft.

Dies diene der Bevölkerung zur Kenntnis als Warnung, dass ich jede Nichtbefolgung meiner Befehle oder nachgewiesene Resistenz auf das schärfste und rücksichtsloseste ahnden werde.

23.

VERZEICHNIS über die beim k. u. k. Militärgerichte in Opatów abgeurteilten Personen.

Lauf. Zahl	Vor- und Zunahme	Strafe	Strafbare Handlung
1.	Elike Brückmann	300 K. Geldstrafe	Vergehen nach §. 568 M. St. G.
2.	Herz Kleinmünz	1 jähriger schwerer Kerker	Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt
3.	Tekla Jaskulska	4 monatiger schwerer Kerker	Verbrechen des Diebstahles
4.	Hinde Pfeffer	15 K. Geldstrafe	Vergehen nach §. 572 M. St. G.
5.	Józef Kurpias	6 monatiger schwerer Kerker	Verbrechen des Diebstahles.
6.	Anton Kowalski	6 wöchentlicher Kerker	Verbrechen der schweren körperl. Beschädigung

24.

VERZEICHNIS

über die beim k. u. k. Kreisgerichte Opatów abgestraften Personen.

Lauf. Zahl	Vor- und Zuname	Strafe	Strafbare Handlung
1. U. 274/16	Sara Brykman	20 K. Geldstrafe	Preistreiberei
2. »	Mojżesz Brykman	80 K. Geldstrafe und 7 Tage Arrest	»
3. U. 278/16	Andrzej Włodarczyk	5 Rub. Geldstrafe	Art. 145 des Str. Ges.
4. U. 314/16	Chaim Bakler	5 Tage Arrest	Art. 142 des Str. Ges.
5. U. 325/16	Józef Wiśniewski	7 K. Geldstrafe	Art. 42 des Str. Ges.
6. »	Benjamin Keslenberg	25 Rub. Geldstrafe	Art. 51 ¹⁰ des Str. Ges.
7. U. 327/16	Pesla Wajnstajn	20 K. Geldstrafe	Art. 130 des Str. Ges.
8. U. 332/16	Władysław Kapusta	3 Rub. Geldstrafe	Art. 29 des Str. Ges.
9. U. 349/16	Józef Chamera	3 Tage Arrest	Art. 977 des Str. Ges.
10. »	Józef Kościelniak	3 Tage Arrest	Art. 977 des Str. Ges.
11. U. 354/16	Szprincia Fisz	20 K. Geldstrafe	Preistreiberei
12. U. 355/16	Aniela Luzak	24 Stunden Arrest	Art. 131 des Str. Ges.
13. U. 360/16	Aron Szulmajster	7 Tage Arrest und 50 K. Geldstrafe	Preistreiberei
14. U. 361/16	Józef Łukasik	4 Wochen Kerker	Diebstahl
15. »	Antoni Nowak	3 Wochen Arrest	»
16. U. 362/16	Abram Wruncberg	60 K. Geldstrafe	Preistreiberei

25.

E. Nr. 22307.

Verlustanzeige.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass ein Sparkassabuch Nr. 173, der Spar- und Darlehens-

kassa in Ożarów, auf den Namen des Josef und Marianna Syta lautend verloren wurde. Dieses Sparkassabuch war auf den Betrag von 900 Rbl. gezeichnet.

Dieses Sparkassabuch wird als ungiltig erklärt, beim Auffinden ist dieselbe der genannten Kassa abzuliefern.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
WALERIAN FEHMEL, Oberst, m. p.

